Antragsteller:
Bündnis für Vielfalt und Chancengleichheit (BVC)
Sarah Shakil (SPD)

Stadt Bergisch Gladbach - Der Bürgermeister
FB 5-530 Sachgebiet „Integration und sozialräumliche Netzwerkarbeit“
Geschäftsstelle Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

03.11.2026

Antrag zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach: Erhöhung und Vereinheitlichung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte sowie Anpassung der Besteuerung von Spielklubs und Spielkasinos

Beschlussempfehlung:
Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die Verwaltung mit der Vorbereitung einer Änderung der Vergnügungssteuersatzung zu beauftragen.

Dabei sollen folgende Anpassungen berücksichtigt werden:

1. Erhöhung und Vereinheitlichung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung des § 6a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vorzubereiten, mit dem Ziel, den Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit **unabhängig vom Aufstellort auf mindestens 25 % des Einspielergebnisses** festzusetzen.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Spielhallen (aktuell 24 %) und Gastwirtschaften sowie sonstigen Aufstellorten (aktuell 16 %) soll damit entfallen.

Dabei soll auch geprüft werden, ob eine darüberhinausgehende Anhebung auf max. 28 % rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist.

2. Anpassung der Besteuerung von Spielklubs und Spielkasinos

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung des § 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach vorzubereiten, mit dem Ziel, den Steuersatz für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen von derzeit 6 % auf **mindestens 10 % des Spielumsatzes** anzuheben.

Die bisherige Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 – der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der Ausschüttungen – soll unverändert bleiben.

Dabei soll auch geprüft werden, ob eine darüber hinausgehende Erhöhung auf 12 % beziehungsweise 15 % rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist.

3. Rechtliche Prüfung und finanzielle Auswirkungen
Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen zu prüfen und den zuständigen politischen Gremien **möglichst bis Anfang Februar 2027** einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung einschließlich einer Synopse vorzulegen.

Dabei soll die Verwaltung insbesondere darstellen,

1. zu welchem Zeitpunkt ein rechtssicheres Inkrafttreten der Satzungsänderung möglich ist,
2. welche jährlichen Mehreinnahmen auf Grundlage der tatsächlichen Bemessungsgrundlagen bei einer Erhöhung der Automatensteuer auf einheitlich 25 % beziehungsweise 28 % sowie der Spielumsatzsteuer auf 10 %, 12 % beziehungsweise 15 % zu erwarten sind,
3. welche der vorgeschlagenen Steuersätze unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die finanziellen Auswirkungen sollen getrennt nach den jeweiligen Steuerbereichen dargestellt werden. Der Satzungsentwurf soll eine Synopse mit einer Gegenüberstellung der geltenden und der vorgeschlagenen Regelungen enthalten und den zuständigen politischen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung
Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach sieht derzeit unterschiedliche Steuersätze für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vor. Gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 1 beträgt der Steuersatz für Geldspielgeräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 24 % des Einspielergebnisses. Für entsprechende Geräte in Gastwirtschaften und sonstigen Aufstellorten werden gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 lediglich 16 % erhoben. Diese unterschiedliche Besteuerung soll aufgehoben und ein einheitlicher Steuersatz von mindestens 25 % eingeführt werden.

Mehrere Kommunen in Nordrhein-Westfalen erheben bereits einen einheitlichen Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese in Spielhallen oder Gaststätten aufgestellt sind. Hierzu zählen unter anderem die Städte Willich, Herne, Viersen, Velbert und Ahlen sowie die Gemeinde Schwalmtal, die einen einheitlichen Steuersatz von jeweils 25 % des Einspielergebnisses vorsehen.

Die Stadt Emsdetten hat ihren einheitlichen Steuersatz zum 1. Juli 2026 sogar auf 28 % des Einspielergebnisses angehoben. Diese Beispiele zeigen, dass eine Erhöhung und Vereinheitlichung der Vergnügungssteuer bereits in mehreren nordrhein-westfälischen Kommunen umgesetzt wurde.

Auch bei der Besteuerung von Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den nordrhein-westfälischen Kommunen. Während Bergisch Gladbach gemäß § 5 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung derzeit einen Steuersatz von lediglich 6 % des Spielumsatzes erhebt, sehen zahlreiche andere Kommunen höhere Steuersätze vor.

Vor diesem Hintergrund wird eine Anhebung des Steuersatzes auf mindestens 10 % des Spielumsatzes angestrebt, wie sie bereits in zahlreichen nordrhein-westfälischen Kommunen, darunter Ahlen, Dülmen, Dormagen, Nottuln, Paderborn, Ratingen, Hattingen und Gescher, vorgesehen ist. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob auch eine Erhöhung auf 12 % oder 15 %, wie sie beispielsweise in Jüchen und Troisdorf (jeweils 12 %) sowie Warendorf (15 %) bereits vorgesehen ist, rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar wäre.

Die genannten Kommunen verwenden dieselbe Bemessungsgrundlage wie Bergisch Gladbach: die Summe der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der Ausschüttungen.

Angesichts der angespannten kommunalen Haushaltslage erscheint es sachgerecht, die bestehenden steuerlichen Handlungsmöglichkeiten stärker auszuschöpfen und mögliche zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt zu erschließen.

Neben ihrer fiskalischen Funktion kann die Vergnügungssteuer auch eine Lenkungswirkung entfalten. Eine höhere Besteuerung kann die wirtschaftliche Attraktivität des Aufstellens und Betreibens von Geldspielgeräten verringern und damit einen Beitrag zur Begrenzung des Glücksspielangebots leisten.

Problematisches Glücksspiel und Glücksspielsucht können zu erheblichen menschlichen Tragödien führen und nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch deren Familien und Angehörige schwer belasten. Überschuldung, familiäre Konflikte und gesellschaftliche Ausgrenzung sind mögliche Folgen. Darüber hinaus entstehen erhebliche soziale und gesellschaftliche Folgekosten, etwa durch notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Vor diesem Hintergrund sollte die Vergnügungssteuer nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt zusätzlicher kommunaler Einnahmen betrachtet werden. Auch ihre mögliche Lenkungswirkung und der Schutz vor den Folgen problematischen Glücksspiels sind bei der Anpassung der Steuersätze zu berücksichtigen.

Ziel des Antrags ist es, die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bergisch Gladbach anzupassen, die Besteuerung von Geldspielgeräten zu vereinheitlichen und die kommunalen Einnahmemöglichkeiten im rechtlich zulässigen Rahmen stärker auszuschöpfen. Die Verwaltung soll hierzu einen konkreten Satzungsentwurf einschließlich einer Synopse und einer Darstellung der finanziellen Auswirkungen vorlegen.

Antragssteller/-innen:



Redouan Tollih
Vorsitzender ACI



Michaela Bhattacharjee
2. stellv. Vorsitzende ACI



Ahmad Shehab
Mitglied ACI



Kastriot Krasnigi
Mitglied ACI



Sarah Shakil
Mitglied ACI